Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

23.11.1965 - Nr. 80 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 80

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. November 1965

Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO)

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 16. November 1965 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO)

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Abschnitt

Artikel 1

Sitz des Finanzgerichts

(zu § 2 FGO)

Im Land Bremen ist Finanzgericht im Sinne der Finanzgerichtsordnung das Finanzgericht Bremen mit dem Sitz in Bremen.

Artikel 2

Bildung der Senate

(zu § 4 Absatz 2 und § 7 FGO)

Die Zahl der Senate beim Finanzgericht Bremen wird vom Präsidenten des Finanzgerichts nach Anhörung des Präsidiums und im Rahmen des Stellenplans bestimmt.

Artikel 3

Dienstaufsicht

(zu § 31 FGO)

Das Finanzgericht Bremen gehört zum Geschäftsbereich des Senators für die Finanzen.

Artikel 4

Urkundsbeamter

(zu § 12 FGO)

(1) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind die vom Senator für die Finanzen bestimmten Beamten.

(2) Beamte auf Widerruf des gehobenen und mittleren Dienstes können mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftragt werden.

(3) Mit der selbständigen Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können widerruflich auch Angestellte beauftragt werden.

(4) Zuständig für die Beauftragung sind der Senator für die Finanzen und die von ihm bestimmten Stellen.

Artikel 5

Wahlausschuß

(zu § 23 FGO)

(1) Die Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter des Finanzgerichts

und ihre Stellvertreter werden von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Wahlperiode.

(2) Mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter müssen in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein.

Artikel 6

Finanzrechtsweg

(zu § 33 FGO)

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden (§ 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl I S. 448) verwaltet werden.

Artikel 7

Zuständigkeit

(zu § 184 FGO)

Ist eine Sache beim Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung bei einem anderen Gericht anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 8

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Senat.

II. Abschnitt

Artikel 9

Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

Das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60 -a - 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Nr. 7 wird § 2 Absatz 1 Nr. 6.
3. Hinter § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Verjährung bei der Grunderwerbsteuer

Die Verjährung der Grunderwerbsteuer beginnt in den Fällen des § 1 Absatz 1 GrEStG mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist, in den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 GrEStG mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist (§ 3 StAnpG). Ist von den Beteiligten eine für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Jahres, in dem das Finanzamt Kenntnis von dem steuerpflichtigen Vorgang erhalten hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist."

4. § 3 Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die von den Steuerbehörden der Gemeinden verwaltet werden, finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts der Reichsabgabenordnung ‚Außergerichtliche Rechtsbehelfe' (§§ 228 bis 259) keine Anwendung."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70 - c - 1) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1964 (Brem GBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens finden das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60 - a - 1) und die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl I S. 1477) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung."

III. Abschnitt

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft, soweit nicht bereits durch die FGO außer Kraft gesetzt, das Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit vom 21. Dezember 1957 (SaBremR 35 - a - 1).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Finanzgerichtsordnung (FGO) vom 6. Oktober 1965 (BGBl I S. 1477) hat landesrechtliche Vorbehalte angebracht (zum Beispiel § 157 FGO) oder die Möglichkeit eröffnet, durch Landesgesetz abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen (zum Beispiel §§ 23, 33, 160 FGO). Mit dem Inkrafttreten der FGO treten außer Kraft die bisherigen Finanzgerichtsgesetze des Bundes (Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 — BGBl S. 258 — und das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 — BGBl I S. 746 —) und der Länder, soweit sie denselben Gegenstand wie die FGO regeln (§ 161 FGO). Die FGO tritt im allgemeinen am 1. Januar 1966 in Kraft; Vorschriften, die den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft (§ 184 Absatz 1 FGO). Die FGO ist am 6. Oktober 1965 verkündet worden.

Da die FGO das Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit vom 21. Dezember 1957 (SaBremR 35 — a — 1) nur insoweit außer Kraft gesetzt hat, als in diesem Gesetz derselbe Gegenstand wie in der FGO geregelt ist, erhebt sich die Frage, ob das Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit als Landesrecht weiter bestehenbleiben soll und nur hinsichtlich der FGO durch ein Änderungsgesetz an-

gepaßt werden soll. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Klarheit ist es jedoch geboten, ein neues Gesetz zur Ausführung der FGO zu erlassen und das bisherige Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit in vollem Umfang aufzuheben. In gleicher Weise wird auch in den übrigen Ländern der Bundesrepublik verfahren werden.

2. Nach § 2 FGO sind Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit die Finanzgerichte in den Ländern als obere Landesgerichte. In Bremen besteht bereits ein Finanzgericht. Die Frage, ob die Finanzgerichte, nachdem sie ab 1. Januar 1966 den Status oberer Landesgerichte erhalten haben, in den Ländern neu als obere Landesgerichte errichtet werden müssen, ist umstritten. Artikel 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs läßt diese Frage offen.

3. Nach § 2 FGO sind die Finanzgerichte obere Landesgerichte. Die bisherigen Kammern werden nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 FGO zu Senaten. Diese Neuerung hatte der Vermittlungsausschuß vorgeschlagen, weil sich für die Einführung eines dreistufigen Finanzrechtsweges mit zwei Tatsacheninstanzen (Finanzgericht — Oberfinanzgericht — Bundesfinanzhof) eine Mehrheit zwar im Bundestag, nicht aber im Bundesrat ergeben hatte. Eine unter Umständen hierdurch gebotene Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBG) in der Fassung vom 17. November 1964 (BremGBl S. 159) muß einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben.

4. Nach § 3 Absatz 2 FGO können mehrere Länder die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder gemeinsamer Senate oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind weder nach der einen oder nach der anderen Richtung hin veranlaßt. Die bisherige Regelung, wonach das Finanzgericht Bremen für alle öffentlich-rechtlichen Abgabestreitigkeiten der Finanzverwaltungen des Bundes und des Landes im Gebiet des Landes Bremen zuständig ist, hat sich bewährt.

5. Nach § 23 Absatz 1 FGO wird bei jedem Finanzgericht ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter bestellt. Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in diesem Ausschuß können vom Landtag (Bürgerschaft), einem von diesem bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt werden. Es ist zweckmäßig, hier die gleiche Regelung wie für die Wahl der Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter des Verwaltungsgerichts und ihrer Vertreter zu übernehmen (Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO vom 15. März 1960 — SaBremR 34 — a — 1).

6. Nach § 33 Absatz 1 Nr. 1 FGO ist der Finanzrechtsweg gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Für Abgabenangelegenheiten, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, kann nach § 33 Absatz 1 Nr. 4 FGO der Finanzrechtsweg durch Landesgesetz eröffnet werden. Dies war bisher schon der Fall für Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und von Landesfinanzbehörden verwaltet werden (§ 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 — SaBremR 60 — a — 1). Dieser Rechtszustand wird durch Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes aufrechterhalten.

   Die Eröffnung des Finanzrechtswegs für weitere öffentlich-rechtliche Abgaben, insbesondere für solche Abgaben, die von den Steuerbehörden der Gemeinden verwaltet werden, ist nicht veranlaßt.

7. Die Eröffnung des Finanzrechtswegs auf Grund des § 33 Absatz 1 Nr. 4 für öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, bedingt keine besonderen Regelungen für die Beteiligung an diesen Verfahren und die Beiladung (§§ 48, 57 ff. FGO), wie sie nach § 160 FGO an sich möglich wären. Es sollte auch hier der bestehende Rechtszustand beibehalten werden.

8. § 40 Absatz 2 FGO fordert als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, daß der Kläger geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Im Hinblick auf die weite Fassung erübrigen sich gesetzliche Regelungen für den Verzicht auf diese Klagevoraussetzung.

9. Nach § 157 FGO bleiben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit unberührt, auch wenn sie auf landesrechtlichen Normen beruhen, deren Nichtigkeit das Verfassungsgericht eines Landes feststellt, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung durch das Land. Eine derartige Regelung ist nicht erforderlich. § 157 FGO entspricht inhaltlich § 79 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG.

10. Dem durch die FGO herbeigeführten neuen Rechtszustand müssen angepaßt werden das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60 — a — 1) sowie das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70 — c — 1) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1965 (BremGBl S. 41). Die Anpassungen werden in den Artikeln 9 und 10 dieses Ausführungsgesetzes vorgenommen. Eine Angleichung weiterer Landesgesetze ist durch die Verkündung der FGO nicht veranlaßt.

11. Durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 15. September 1965 (BGBl I S. 1356) wird die Verjährung von Steuern ab 1. Januar 1966 neu geregelt. Diese Neuregelung der Verjährung bezieht sich jedoch nur auf die Steuern, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Soweit in der Reichsabgabenordnung bisher die Verjährung von Steuern geregelt war, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und die von Landesfinanzbehörden usw. verwaltet werden, ist es zweifelhaft, ob die alten Verjährungsvorschriften als Landesrecht weiter gelten oder nicht. Hiervon ist insbesondere betroffen die Verjährung bei der Grunderwerbsteuer, die in den §§ 144, 145 Absatz 3 Nr. 3 AO a. F. geregelt war.

    Für die Auffassung der Weitergeltung als Landesrecht spricht, daß § 145 Absatz 3 Nr. 3 AO seinerzeit durch § 18 GrEStG vom 29. März 1940 (RGBl I

S. 585) in die Reichsabgabenordnung eingefügt worden ist. Gemäß Artikel 123 ff. GG ist das Grunderwerbsteuergesetz und damit auch § 145 Absatz 3 Nr. 3 AO Landesrecht geworden. Gegen die Weitergeltung der alten Fassung der Abgabenordnung als Landesrecht spricht, daß nach § 2 Absatz 2 BremAbG die Vorschriften der Reichsabgabenordnung — und damit auch § 145 Absatz 3 Nr. 3 AO — „in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung" auf die Landessteuern sinngemäß anzuwenden sind. Da § 145 Absatz 3 Nr. 3 AO a. F. in der neuen bundesrechtlichen Fassung der Abgabenordnung nicht enthalten ist, würde eine Vorschrift über den Beginn der Verjährung bei der Grunderwerbsteuer fehlen. Um diese Zweifel zu beseitigen und um eine einwandfreie Rechtsgrundlage für den Beginn der Verjährung bei der Grunderwerbsteuer zu schaffen, ist es geboten, eine entsprechende Vorschrift als Landesrecht einzuführen. Da es sich insoweit um eine — landesrechtliche — Ergänzung der Abgabenordnung handelt, geschieht dies zweckmäßigerweise im Bremischen Abgabengesetz, das ohnehin infolge der Verkündung der FGO geändert werden muß (vgl. Ziffer 10.).

B. Besonderer Teil

Abschnitt I enthält die eigentlichen Ausführungsbestimmungen zur FGO. In Abschnitt II sind die Änderungen anderer Landesgesetze enthalten, die durch das Inkrafttreten der FGO erforderlich werden. Abschnitt III behandelt das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes.

Zu Artikel 1

Sitz und Bezirk des Finanzgerichts entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Mit dem Hinweis, daß das Finanzgericht Bremen ein Finanzgericht im Sinne der Finanzgerichtsordnung ist, wird die Einstufung des Finanzgerichts Bremen als oberes Landesgericht vorgenommen.

Zu Artikel 2

Die Finanzgerichtsordnung sagt nichts darüber aus, wer die Zahl der Senate beim Finanzgericht bestimmt. In Angleichung an die Regelung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO vom 15. März 1960) wird diese Aufgabe dem Präsidenten des Finanzgerichts übertragen. Dieser kann jedoch nur soviel Senate errichten, wie es der von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Stellenplan zuläßt.

Zu Artikel 3

Nach § 31 FGO übt der Präsident des Finanzgerichts die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Gerichts aus. Offen bleibt nach der Finanzgerichtsordnung, wer die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Finanzgerichts ausübt.

Unter Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes wird das Finanzgericht dem Geschäftsbereich des Senators für die Finanzen zugewiesen, der damit gleichzeitig die Dienstaufsicht über den Präsidenten des Finanzgerichts ausübt.

Zu Artikel 4

Nach § 12 Satz 2 FGO wird die Geschäftsstelle, die bei jedem Finanzgericht errichtet wird, mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt. Wer Urkundsbeamter ist und wer mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten beauftragt werden kann, muß besonders geregelt werden. Da es sich um Fragen der Behördenorganisation handelt, die nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, ist diese Regelung durch landesrechtliche Vorschriften zu treffen.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit sind die gleichen Fragen in § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in den §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1960 (SaBremR 300 — a — 1) geregelt. Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs übernimmt inhaltlich im wesentlichen die Regelung der §§ 19 und 20 AGGVG. In der Finanzgerichtsbarkeit sind bisher auch vereidigte Angestellte mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Urkundsbeamten beauftragt worden. Dies soll auch künftig möglich sein.

Zu Artikel 5

Das Verfahren für die Wahl der Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter und ihrer Stellvertreter stimmt überein mit dem in Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO geregelten Verfahren zur Wahl der Vertrauensleute für den Wahlausschuß für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter. Auch für die Finanzgerichtsbarkeit wird es für wünschenswert gehalten, daß mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein müssen.

Zu Artikel 6

Der Finanzgerichtsweg war auch bisher schon für öffentlich-rechtliche Abgaben gegeben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, nämlich für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzabgabe (Artikel 105 Absatz 2 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bremisches Abgabengesetz). Eine Änderung ist nicht veranlaßt.

Wegen des Sachzusammenhanges und wegen der größeren Erfahrung auf dem Gebiete des Abgabenrechts würde sich die Übertragung weiterer Steuern auf die Finanzgerichtsbarkeit zwar anbieten (Gemeindesteuern, soweit sie von den Gemeinden selbst verwaltet werden), das würde aber voraussetzen, daß wegen der notwendigerweise einheitlichen Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs als Revisionsinstanz alle Länder einer solchen Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzgerichte zustimmen, was sich gegenwärtig offensichtlich nicht verwirklichen läßt. Für diese Steuern verbleibt es deshalb bei dem allgemeinen Verwaltungsrechtsweg, zumal sich dieses Verfahren auch in der Praxis bewährt hat.

Zu Artikel 7

Die Übergangsregelung ergänzt die Bestimmung des § 184 Absatz 2 Nr. 3 FGO und dient der Beschleunigung anhängiger Verfahren.

Zu Artikel 8

Die Ermächtigung entspricht der bisherigen Regelung in § 3 des Gesetzes über die Finanzgerichtsbarkeit.

Zu Artikel 9

Die Änderung des § 2 BremAbG sind erforderlich im Hinblick auf § 161 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FGO und auf Artikel 6 dieses Entwurfs. Der bisherige Rechtszustand wird zwar aufrechterhalten, jedoch wird der Finanzrechtsweg für öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Landesgesetzgebung unterliegen und von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, nicht mehr durch das Bremische Abgabengesetz eröffnet, sondern durch das Ausführungsgesetz zur FGO. Diese Regelung entspricht der Rechtssystematik.

Der eingefügte § 2 a erster Halbsatz entspricht der bisherigen Regelung des § 145 Absatz 3 Ziffer 3 AO. Diese Regelung hat jedoch in der Vergangenheit bei den Erwerbsvorgängen zu Schwierigkeiten geführt, bei denen eine Eintragung des Erwerbs in das Grundbuch nicht in Betracht kommt (vgl. § 1 Absätze 2 und 3 GrEStG). Bei wörtlicher Auslegung des § 145 Absatz 3 Ziffer 3 AO hätte in diesem Falle die Verjährung niemals beginnen und infolgedessen auch nie enden können (vgl. BFH-Urteil vom 17. Oktober 1962, BStBl 1963 III S. 18). Der Beseitigung dieser Schwierigkeiten dient der zweite Halbsatz des § 2 a. Abgesehen von der Beseitigung der aufgezeigten Auslegungsschwierigkeiten dient diese Regelung auch den Belangen des Steuerpflichtigen. Die Regelung, die im zweiten Satz für den Fall des nicht rechtzeitigen Eingangs einer für die Grunderwerbsteuer vorgeschriebenen Anzeige getroffen worden ist, entspricht der durch das AO-Änderungsgesetz für die Steuern vom Einkommen, für die Gewerbesteuer und für die Umsatzsteuer getroffene Neuregelung (vgl. § 145 Absatz 2 Ziffer 2 AO n. F.).

§ 18 der Reichsabgabenordnung, der bisher die den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen außer der Verwaltung der Bundessteuern obliegenden anderen Aufgaben aufzählte, ist neu gefaßt worden. Er regelt jetzt nur noch die Berechtigung der Finanzbehörden, Besteuerungsgrundlagen an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften einschließlich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mitzuteilen. § 3 Absatz 2 BremAbG ist damit hinfällig geworden.

Die Änderung des § 5 Absatz 2 BremAbG dient der Anpassung an die Änderung der Reichsabgabenordnung.

Zu Artikel 10

Nach § 22 Absatz 4 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen werden die Beiträge von den Finanzämtern erhoben. Das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens richtete sich bisher nach dem Bremischen Abgabengesetz. Dadurch war für diese Beiträge der Finanzrechtsweg eröffnet. Dieser Rechtszustand soll beibehalten werden. Es erscheint jedoch zweckmäßig, da es sich um Beiträge einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt und da die Finanzgerichte in aller Regel nur über Steuerstreitigkeiten entscheiden, die Eröffnung des Finanzrechtsweges nach der FGO in dem Gesetz über die Arbeitnehmerkammern selbst zu regeln.

Zu Artikel 11

Dieses Ausführungsgesetz muß gleichzeitig mit der FGO in Kraft treten, um die Funktionsfähigkeit der Finanzgerichte ohne Unterbrechung zu gewährleisten.

Absatz 2 ist erforderlich, weil § 161 Absatz 1 Nr. 11 nur das partielle Bundesrecht betreffen kann.

Anlage

Auszug aus der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965
(BGBl I S. 1477)

§ 2

Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind

in den Ländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte,

im Bund der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München.

§ 3

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Finanzgerichts,
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Finanzgericht für die Bezirke mehrerer Finanzgerichte,
5. die Errichtung einzelner Senate des Finanzgerichts an anderen Orten,
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder gemeinsamer Senate eines Finanzgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

§ 4

(1) ...

(2) Bei den Finanzgerichten werden Senate gebildet. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen sind in besonderen Senaten zusammenzufassen.

(3) ...

§ 7

(1) Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident den Senat, dem er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Senaten entscheiden der Präsident und die Senatspräsidenten nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Senate und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Senate bestimmt werden.

(3) Die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

§ 12

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

§ 23

(1) Bei jedem Finanzgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Finanzrichter erfüllen. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf vier Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. In den Fällen des § 3 Absatz 2 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, daß jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuß entsendet und daß jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 31

Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 33

(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist,
3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch den Zweiten Teil des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) geregelt sind, sowie in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist.
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) ...

§ 184

(1) ...

(2) Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. ...
2. ...
3. Ist eine Sache bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Finanzgericht anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften. § 3 Absatz 1 Nr. 6 bleibt unberührt.
4. ...
5. ...

Carl Schünemann Bremen